

Interpellation Bernhardsgrütter-Jona vom 8. Mai 2001  
(Wortlaut anschliessend)

## **Zahl der straflosen Schwangerschaftsunterbrechungen im Kanton St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. September 2001

Urs Bernhardsgrütter-Jona stellt in seiner Interpellation Fragen zur unsicheren Datenlage bei den Schwangerschaftsabbrüchen in der Schweiz und im Kanton St.Gallen. Deren Zahl habe sich im Kanton St.Gallen in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Im Hinblick auf die Meinungsbildung auf gesamtschweizerischer Ebene seien fundierte Angaben der Kantone über Zahl und Beweggründe der Schwangerschaftsabbrüche und der Adoptionen erforderlich.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches darf die Unterbrechung einer Schwangerschaft nur vorgenommen werden, wenn eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder eine grosse Gefahr dauernden Schadens an der Gesundheit der Schwangeren besteht. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der Schwangeren. Die Unterbrechung darf nur von einem zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen werden; zudem muss ein Gutachten eines zweiten Arztes vorliegen. Dieses Gutachten muss von einem für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Facharzt stammen, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, ermächtigt ist. Im Kanton St.Gallen werden diese Fachärzte von Gesundheitsdepartement für ihre Gutachtertätigkeit ermächtigt. Diese Fachärzte stellen eine Kopie ihres Gutachtens dem Kantonsarzt zu. Dieser nimmt, mit Ausnahme des den Eingriff durchführenden Arztes, als einziger Einblick in das Gutachten. Mit der Einsichtnahme durch den Kantonsarzt und der fachlichen Beratung wird sichergestellt, dass alle Gutachter etwa den gleichen Massstab bei ihrer Beurteilung anwenden. Schliesslich erstellt der Kantonsarzt auch alljährlich eine anonymisierte Statistik über die durchgeführten Schwangerschaftsunterbrechungen. Die statistische Auswertung beschränkt sich auf die Erfassung der Zahl der Gutachten, die begutachtende Institution und Zahl und Orte der Eingriffe. Ebenso wird die Nationalität der betroffenen Frauen erfasst. Weitere Auswertungen, beispielsweise über die Beweggründe, die zum Entschluss zum Schwangerschaftsabbruch führen, werden nicht durchgeführt. Die Gutachten werden unmittelbar nach der Auswertung zu Beginn jedes Kalenderjahres vernichtet. Für die Durchführung des Eingriffs steht in erster Linie die Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie am Kantonsspital St. Gallen zur Verfügung. Im kleineren Umfang werden Schwangerschaftsunterbrechungen auch in den Regionalspitalern Wil, Flawil und Grabs ausgeführt. Neben dem chirurgischen Eingriff besteht seit kurzem die Möglichkeit der medikamentösen Schwangerschaftsunterbrechung mit dem Präparat Mifegyne. Dieses Medikament darf nur in Kliniken oder Behandlungszentren eingesetzt werden, die auch chirurgische Schwangerschaftsunterbrechungen durchführen können. Für die medikamentöse gelten die gleichen Weisungen und Anforderungen wie für die chirurgische Schwangerschaftsunterbrechung.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet.

1. Im Kanton St.Gallen werden nur die positiven Gutachten zur straflosen Schwangerschaftsunterbrechung nach Art. 120 StGB (im Folgenden: Schwangerschaftsabbruch) erfasst. Diese haben in den letzten zehn Jahren von 197 auf 493 zugenommen. War die Gesamtzahl der Gutachten vorher während langen Jahren ziemlich konstant, ist sie anfangs der

neunziger Jahre deutlich angestiegen. Der Grund liegt insbesondere in der starken Zunahme der Gutachten für Ausländerinnen. In den letzten zehn Jahren liegt der Anteil der Gutachten für Ausländerinnen mit Wohnsitz im Kanton bei rund 60 Prozent. Ein markanter Anstieg der Gutachten gibt es vom Jahr 1999 (373 Gutachten) zum Jahr 2000 (494 Gutachten). Die Zahl der durchgeführten legalen Schwangerschaftsabbrüche entspricht weitgehend der Zahl der positiven Gutachten.

2. Die Zahl der in anderen Kantonen oder im Ausland erfolgten Schwangerschaftsabbrüche bei Frauen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen ist nicht bekannt.
3. Im Kanton werden jährlich zwischen 10 bis 15 Adoptionen genehmigt. Zwei Drittel davon betreffen Ausländerkinder. Nicht mitgerechnet sind die sogenannten Stiefkindadoptionen, d.h. die Adoption des von einem Ehegatten in die Ehe eingebrachten Kindes. Die Zahl der Adoptionen hat seit Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 1978 deutlich und kontinuierlich abgenommen. Die Nachfrage nach Adoptivkindern ist nach wie vor hoch, die Zahl der zur Adoption freigegebenen Kinder indessen gering. Möglichkeiten zur Adoptionsplatzierung eines Kindes wären ausreichend vorhanden.
4. Die Regierung teilt die Meinung, dass ein Schwangerschaftsabbruch nach Möglichkeit verhindert werden soll. Er stellt für jede Frau eine schwere Entscheidung und Belastung dar. Der Prävention durch Aufklärung und Beratung kommt daher grosse Bedeutung zu. Eine Adoptionsmöglichkeit entfällt, wenn der Schwangerschaftsabbruch wegen der Gesundheitsgefährdung der schwangeren Frauen notwendig wird. Eine Adoption ist für die meisten ungeplant oder ungewollt schwangeren Frauen keine echte Alternative zum Schwangerschaftsabbruch. Eine Adoption ist in den meisten Fällen psychisch nur schwer zu verkraften und belastet die abgebenden Mütter bereits während ihrer Schwangerschaft und später oft ihr Leben lang mit Schuld- und Verlustgefühlen. Dazu kommt, dass die Umgebung in der Regel ja nichts von der Schwangerschaft erfahren soll, was bei einer Adoption nicht eingehalten werden kann. Es muss daher bezweifelt werden, dass Adoption oder Pflegeverhältnis im Regelfall eine Alternative zum Schwangerschaftsabbruch darstellt. Die Möglichkeiten einer Adoption oder eines Pflegeverhältnisses sollen aber schwangeren Müttern im Beratungsgespräch angeboten werden.
5. Die Bemühungen zu Prävention und Hilfe werden unterstützt. Soweit der Staat Einfluss hat, kann er auch mithelfen, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen günstig zu gestalten. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören Kinderbetreuungsplätze, familienfreundliche Arbeitsplätze, Teilzeitstellen und Hilfe in Form von Mutterschaftsleistungen und Kinderzulagen. Aus den oben dargelegten Überlegungen bildet die Adoption selten eine Alternative zum Schwangerschaftsabbruch. Die Regierung sieht über die bereits bestehende Information und Beratung hinaus keine Möglichkeiten, die Adoption zur Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen zu fördern.
6. Die neue Gesetzgebung des Bundes über den Schwangerschaftsabbruch wird dazu Anlass geben, das Angebot der Beratung für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität im Kanton St.Gallen zu überprüfen.
7. Die Problematik der Schwangerschaftsabbrüche bei Ausländerinnen ist vielschichtig und muss auch unter dem Gesichtspunkt der Integration gesehen und angegangen werden. Viele der betroffenen Frauen kommen aus Ländern mit einer sehr liberalen Abtreibungsgesetzgebung und haben keine Kenntnisse von unserer restriktiven Regelung. Abtreibung ist dort, mangels sicherer Verhütungsmittel, ein Mittel der Familienplanung. Studien zeigen, dass ausländische Frauen, die sich hier gut integriert haben, nicht häufiger ungewollt schwanger werden als Schweizerinnen. Aufklärung und Beratung müssen im Rahmen der gesamten Integrationsmassnahmen verstärkt werden.

4. September 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.42

**Interpellation Bernhardsgrütter-Jona: «Erhebung und Veröffentlichung der Abtreibungszahlen im Kanton St.Gallen / Vision <Prävention und Adoption statt Abtreibung>**

In der Schweiz werden nach Schätzungen jährlich 10'000 bis 15'000 ungeborene Kinder abgetrieben. Im Kanton St.Gallen sind es zwischen 500 bis 1200. Genaue Zahlen werden nicht erfasst. Dies ist erstaunlich, da ja die Abtreibungen, ob sie nun aus wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder anderen Gründen erfolgen, von den Krankenkassen bezahlt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die jetzige Gesetzessituation viele Ärzte andere offiziell-medizinische Gründe für den Eingriff, der den Abbruch der Schwangerschaft zur Folge hat, angeben. Diese Dunkelziffer mit berücksichtigt, muss man leider von jährlich bis zu 15'000 Abtreibungen in der Schweiz ausgehen. Im Kanton St.Gallen sind nur die Zahlen der ausgestellten positiven Gutachten, die zur straflosen Schwangerschaftsunterbrechung gemäss Art. 120 StGB berechtigen, bekannt. Diese haben sich innerhalb der letzten zehn Jahre (1989: 160 / 1999: 373) mehr als verdoppelt.

Um die nun auf eidgenössischer Ebene nötige Meinungsbildung auf gesichertes Zahlenmaterial aufzubauen, sind die Kantone zur Erhebung von Veröffentlichung von verlässlichen Statistiken aufgerufen. Zu denken dürfte der Vergleich Schwangerschaftsabbrüche – Adoptionen geben. Um dem Problemfeld <Abtreibung> begegnen zu können, braucht es eine fundierte Erhebung des Ist-Zustandes mit einer offenen Auslegeordnung der Beweggründe, die zu den Abtreibungen führen.

Die Regierung wird darum eingeladen, dem Rat zur aktuellen Situation der Schwangerschaftsabbrüche und der Adoptionen im Kanton St.Gallen Bericht zu erstatten und insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Wie viele medizinische Eingriffe werden im Kanton St.Gallen je Jahr getätigt, die den Abbruch einer Schwangerschaft zur Folge haben?
2. Wie viele St.Gallerinnen lassen sich ihre Schwangerschaft in einem anderen Kanton oder im Ausland abbrechen?
3. Wie viele Schweizer und wie viele ausländische Kinder werden im Kanton St.Gallen adoptiert?
4. Teilt die Regierung die Vision <Prävention und Adoption statt Abtreibung>?
5. Was kann die Regierung unternehmen, um die Zahl der Abtreibungen im Kanton St.Gallen zu senken und die Adoptionen zu fördern?
6. Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob neben den bestehenden Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität in Wattwil und St.Gallen auch weitere zu eröffnen wären, insbesondere in den Bezirken See und Gaster sowie Rheintal und Werdenberg?
7. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um den überproportionalen Anteil der Ausländerinnen, die im Kanton um einen Schwangerschaftsabbruch ersuchen, entgegen zu wirken?»

8. Mai 2001